

# BUNDES-GEHALTSTARIFVERTRAG

**für Angestellte  
im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau  
in der Bundesrepublik Deutschland  
vom 18. Oktober 1999 in der Fassung vom 20. Juni 2023**

Zwischen dem

**Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.  
Alexander-von-Humboldt-Straße 4,  
53604 Bad Honnef**

und der

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt  
Olof-Palme-Straße 19  
60439 Frankfurt**

wird folgender

**TARIFVERTRAG**

geschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

Der räumliche und fachliche Geltungsbereich richtet sich nach § 1 Ziffern 1 und 2 des Bundes-Rahmentarifvertrages für Angestellte im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau.

Der persönliche Geltungsbereich umfasst alle in den vom räumlichen und fachlichen Geltungsbereich nach Absatz 1 erfassten Betrieben, selbständigen Betriebsabteilungen und Planungsabteilungen Beschäftigte, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben; ausgenommen die Auszubildenden.

## § 2 Gehaltsgruppen

Mit der Zusammenführung der Bundes-Gehaltstarifverträge der alten und neuen Bundesländer entfallen die in § 3 des Bundes-Rahmentarifvertrages für Angestellte aufgeführten Gehaltsgruppen 2.3 Gruppe J (Jugendliche ohne abgeschlossene Berufsausbildung bis zum vollendeten 20. Lebensjahr) und 2.4 Gruppe A (Auszubildende).

Gemäß § 3 des Bundes-Rahmentarifvertrages für Angestellte gelten für die Eingruppierung folgende Tätigkeitsmerkmale:

### 1. GRUPPE T (Gartenbautechnische Angestellte)

T 1: Gartenbautechnische Angestellte mit überwiegend schematischer Tätigkeit, für die eine Berufsausbildung nicht erforderlich ist. Z.B. Lager- oder Materialverwaltung, Vervielfältigen und Reinzeichnen von technischen Zeichnungen.

T 2: Gartenbautechnische Angestellte mit kleineren Arbeitsbereichen bzw. einfacheren Tätigkeiten, die nach ständiger Anweisung arbeiten. Mit abgeschlossener Ausbildung, Meisterprüfung, Technikerprüfung oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten. Z.B. Angestellte, welche die Aufsicht auf kleineren Baustellen führen, Werkstattleiter, technische Zeichner.

- T 3: Gartenbautechnische Angestellte mit größeren Arbeitsbereichen bzw. schwieriger Tätigkeit, die nach allgemeiner Anweisung arbeiten. Mit Meisterprüfung, Technikerprüfung, Fachschulausbildung, mit abgeschlossener Ausbildung an einer Ingenieurschule/Fachhochschule oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten. Z.B. Angestellte, welche die Aufsicht auf größeren Baustellen führen mit Maschinen- und Fahrzeugeinsatz, oder die schwierige Vermessungsarbeiten durchführen, Kostenberechnungen erstellen und einfache Entwürfe anfertigen, Leiter größerer Werkstätten.
- T 4: Gartenbautechnische Angestellte mit verantwortungsvoller Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordert. Mit abgeschlossener Ausbildung an einer Ingenieurschule/Fachhochschule, abgeschlossener Hochschulausbildung oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten. Z.B. Angestellte, die unter Oberaufsicht größere Baustellen selbständig leiten, die besonders schwierige Vermessungsarbeiten durchführen, schwierige Entwürfe, Leistungsverzeichnisse, Kostenberechnungen und Bauabrechnungen bearbeiten.
- T 5: Gartenbautechnische Angestellte in verantwortlichen Tätigkeiten, die überwiegend selbständige Leistungen erfordern. Mit abgeschlossener Hochschulausbildung, abgeschlossener Ausbildung an einer Ingenieurschule/Fachhochschule oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten. Z.B. Angestellte, denen die selbständige Leitung von größeren Baustellen übertragen ist oder die mit Aufgaben betraut sind, die hervorragende Fachkenntnisse erfordern oder denen mehrere gartenbautechnische Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung ständig unterstellt sind.
- T 6: Gartenbautechnische Angestellte, die sich dadurch aus der Gruppe T 5 herausheben, dass ihnen die selbständige Leitung eines Betriebes oder einer selbständigen Betriebsabteilung übertragen ist.
- T 7: Gartenbautechnische Angestellte, die sich dadurch aus der Gruppe T 5 herausheben, dass ihnen die selbständige Leitung eines größeren Betriebes übertragen ist (als größere Betriebe sind in der Regel solche mit durchschnittlich mehr als 60 Beschäftigten anzusehen).

## 2. GRUPPE K (Kaufmännische Angestellte)

- K 1: Kaufmännische Angestellte mit überwiegend mechanischer oder schematischer Tätigkeit, für die eine Berufsausbildung nicht erforderlich ist. z.B. Fertigmachen der Post, Telefondienst, Vervielfältigen, Karteiführung, einfache Schreib- und Rechenarbeiten, Ablage.

- K 2: Kaufmännische Angestellte mit einfacher kaufmännischer Tätigkeit. Z.B. Stenotypistinnen, Kontoristinnen, Hilfskräfte in der Buchhaltung und Personalabteilung.
- K 3: Kaufmännische Angestellte, die unter Anleitung schwierigere Arbeiten erledigen, mit kaufmännischer Berufsausbildung, Handelsschule oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten. Z.B. Korrespondenten, Buchhalter, Lohnbuchhalter, Sekretärinnen, Stenotypistinnen mit Fremdsprachen.
- K 4: Kaufmännische Angestellte, die nach allgemeiner Anweisung schwierige Arbeiten erledigen und in erheblichem Umfang (erheblich - mehr als ein Drittel) selbständige Leistungen erbringen. Mit kaufmännischer Berufsausbildung oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten. Z.B. Buchhalter mit langjähriger Berufserfahrung.
- K 5: Kaufmännische Angestellte mit besonders verantwortlicher Tätigkeit, die überwiegend selbständige Leistungen erbringen. Z.B. Bilanzbuchhalter, Büroleiter, selbständige Einkäufer.
- K 6: Kaufmännische Angestellte als selbständige Leiter eines Betriebes oder selbständiger Betriebsabteilungen.
- K 7: Kaufmännische Angestellte als selbständige Leiter größerer Betriebe (als größere Betriebe sind in der Regel solche mit durchschnittlich mehr als 60 Beschäftigten anzusehen).

### **§ 3 Gehaltsregelung**

Die Tariferhöhung beträgt im gesamten Bundesgebiet mit Wirkung vom 1. Juli 2023 5,9 % und mit Wirkung vom 1. Juli 2024 3,9 %. Die Tarifgehälter ergeben sich aus der beiliegenden Gehaltstafel, die Bestandteil dieses Tarifvertrages ist.

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, im Bundesrahmentarifvertrag für Angestellte im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau die Bezugnahme auf die landwirtschaftliche Unfallversicherung entfallen zu lassen.

### **§ 4 Auslösung**

Siehe § 8 Bundes-Rahmentarifvertrag Angestellte.

**§ 5  
Inkrafttreten und Anpassung**

1. Durch das Inkrafttreten und infolge Anwendung dieses Tarifvertrages dürfen keine Entgeltminderungen eintreten.
2. Soweit ein Betrieb im Vorgriff auf die zu erwartenden tariflichen Gehaltserhöhungen bereits Gehaltserhöhungen über die bisherigen tariflichen Sätze hinaus vorgenommen hat, können diese Erhöhungen auf die neuen tariflichen Gehaltssätze angerechnet werden. Gleiches gilt für die Inflationsausgleichsprämie.
3. Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis in dem Zeitraum zwischen Inkrafttreten und Abschluss dieses Tarifvertrages gekündigt oder bereits beendet war, haben keinen Anspruch auf Nachzahlung aus diesem Tarifvertrag.

**§ 6  
Laufzeit und Kündigung**

Der Tarifvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten per Einschreiben, erstmals zum 30. Juni 2025, gekündigt werden. Wird der Tarifvertrag nicht gekündigt, verlängert sich seine Laufzeit jeweils um ein Jahr.



Bundes-Gehaltstarifvertrag für Angestellte  
im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau

**Gehaltstafel  
ab 1. Juli 2023**

**Technische Angestellte, Gehälter ab 01.07.2023**

Jahresrelationen: im 1. Jahr 90 %, im 2. und 3. Jahr 100 %, ab 4. Jahr 107,5 %

Erhöhung bezogen auf das Eckgehalt um 5,9 %

Gehaltsgruppe		im 1. Jahr	im 2. + 3. Jahr	ab 4. Jahr
		in der entsprechenden Gruppe		
		Euro	Euro	Euro
T 1	65%	2.346,73	2.607,48	2.803,04
T 2	80%	2.888,29	3.209,21	3.449,90
T 3	100%	3.610,36	<b>4.011,51</b>	4.312,37
T 4	115%	4.151,91	4.613,24	4.959,23
T 5	125%	4.512,95	5.014,39	5.390,47
T 6	140%	5.054,50		
T 7	155%	5.596,06		

**Eckgehalt = T 3 im 2. und 3. Jahr**

**Kaufmännische Angestellte, Gehälter ab 01.07.2023**

Gehaltsgruppen K 1 bis K 7 Erhöhung um 5,9 %

Gehaltsgruppe		im 1. Jahr	im 2. + 3. Jahr	ab 4. Jahr
		in der entsprechenden Gruppe		
		Euro	Euro	Euro
K 1		1.989,66	2.210,74	2.376,54
K 2		2.166,28	2.406,97	2.587,44
K 3		2.888,34	3.209,21	3.449,90
K 4		3.610,36	<b>4.011,51</b>	4.312,38
K 5		4.332,44	4.813,84	5.174,89
K 6		5.054,52		
K 7		5.596,12		

**Eckgehalt = K 4 im 2. und 3. Jahr**

Bundes-Gehaltstarifvertrag für Angestellte  
im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau

**Gehaltstafel**  
ab 1. Juli 2024

**Technische Angestellte, Gehälter ab 01.07.2024**

Jahresrelationen: im 1. Jahr 90 %, im 2. und 3. Jahr 100 %, ab 4. Jahr 107,5 %

Erhöhung bezogen auf das Eckgehalt um 3,9 %

Gehaltsgruppe		im 1. Jahr	im 2. + 3. Jahr	ab 4. Jahr
		in der entsprechenden Gruppe		
		Euro	Euro	Euro
T 1	65%	2.438,26	2.709,17	2.912,36
T 2	80%	3.000,93	3.334,37	3.584,45
T 3	100%	3.751,16	<b>4.167,96</b>	4.480,56
T 4	115%	4.313,84	4.793,15	5.152,64
T 5	125%	4.688,96	5.209,95	5.600,70
T 6	140%	5.251,63		
T 7	155%	5.814,30		

**Eckgehalt = T 3 im 2. und 3. Jahr**

**Kaufmännische Angestellte, Gehälter ab 01.07.2024**

Gehaltsgruppen K 1 bis K 7 Erhöhung um 3,9 %

Gehaltsgruppe	im 1. Jahr	im 2. + 3. Jahr	ab 4. Jahr	
	in der entsprechenden Gruppe			
		Euro	Euro	Euro
K 1	2.067,26	2.296,96	2.469,23	
K 2	2.250,76	2.500,84	2.688,35	
K 3	3.000,99	3.334,37	3.584,45	
K 4	3.751,16	<b>4.167,96</b>	4.480,56	
K 5	4.501,41	5.001,58	5.376,71	
K 6	5.251,65			
K 7	5.814,37			

**Eckgehalt = K 4 im 2. und 3. Jahr**

**Protokollnotiz**

**vom 25.07.2023**

**zum**

**Bundeslohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer und Bundesgehaltstarifvertrag  
für Angestellte im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau in der Bundesrepublik  
Deutschland,  
jeweils vom 18. Oktober 1999 in der Fassung vom 20. Juni 2023**

Mit den Änderungstarifverträgen vom 20. Juni 2023 wurden die Löhne und Gehälter der gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten um 5,9 % zum 01.07.2023 und weiteren 3,9 % zum 01.07.2024 erhöht. Nach Abschluss des Bundeslohntarifvertrages und des Bundesgehaltstarifvertrages hat die Mindestlohnkommission beschlossen, der Bundesregierung zu empfehlen, den gesetzlichen Mindestlohn ab dem 01.01.2024 auf 12,41 Euro und in einem weiteren Schritt ab 01.01.2025 auf 12,82 Euro anzuheben.

Sollte die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohnes erfolgen, wird das für die im Bundesgehaltstarifvertrag in K1 im ersten Erhöhungszeitraum und im Bundeslohntarifvertrag in LG 7.6 geregelte Entgelt zeitweise unterhalb des gesetzlichen Mindestlohnes liegen.

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass das in LG 7.6 und in K1 geregelte Entgelt mindestens dem jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohnes zu entsprechen hat. Dies gilt für die geplante erste Anhebung zum 01.01.2024 und für die spätere Anhebung des gesetzlichen Mindestlohnes auf 12,82 Euro.

